

# Devianz im Wandel - Definitionstheoretisch orientierte Devianzsoziologie und die Gewaltthematik\*

von Birgit Menzel

## **Zusammenfassung**

*Die definitionstheoretische oder konstruktivistische Devianzsoziologie hat bis in die achtziger Jahre eine gewisse Popularität dadurch erlangen können, daß sie als herrschaftskritisch auftrat und insbesondere opferlose Verbrechen thematisierte, bei denen eine Solidarisierung mit den Täterinnen als Opfer von Stigmatisierungsprozessen möglich war. Diese Situation hat sich mit der Problematisierung von Gewaltphänomenen geändert, bei der eine derartige Solidarisierung schwieriger ist. Die Autorin plädiert dennoch für eine Weiterverfolgung der definitionstheoretischen Perspektive im Hinblick auf Gewalt und analysiert in diesem Artikel die verschiedenen Formen der Konstruktion von Gewaltphänomenen in der Öffentlichkeit.*

## **Abstract**

*Definition-oriented or constructionist sociology of deviance enjoyed a certain popularity in the eighties, because of its power-critical attitudes and its problematisation of victimless crime, where solidarity with offenders as victims of stigmatisation processes was possible. This situation has changed with discussions about phenomena of violence, where this kind of solidarity is more difficult. The author nevertheless pleads for a constructionist perspective concerning violence, and she analyses in this article the different forms of violence constructions in the public sphere.*

Die aus der interaktionistisch orientierten Kritik an der traditionellen Devianzsoziologie und Kriminologie hervorgegangene definitionstheoretische Perspektive hat nie die Popularität herkömmlicher Kriminalitätserklärungen erlangt. Sie konnte jedoch bis zum Ende der 80er Jahre durchaus als etabliert bezeichnet werden. Bis dahin wurde eine Vielzahl von Devianzen aus definitionstheoretischer Perspektive untersucht. Im wesentlichen wurden und werden dabei zwei Ziele verfolgt: 1. Kriminalität, Devianzen überhaupt sollen als Konstrukt von Kontrollinstanzen - Polizei und Strafjustiz, aber auch anderen Instanzen wie Sozialarbeit, Psychiatrie usw.

---

\* Überarbeitete Fassung der Rede auf dem „Devianzsoziologischen Kolloquium“ an der Universität Oldenburg am 5. Dezember 1997, anlässlich des sechzigsten Geburtstages von Helge Peters (erscheint in anderer Fassung auch in den Oldenburger Universitätsreden 1998).

- analysiert werden. 2. Von den Kontrollinstanzen vernachlässigte Phänomene sollen als Kriminalität oder Devianz konstruiert werden.

Zu 1.: Definitionstheoretische Analysen richteten sich nicht nur auf Kriminalität, sondern auch auf andere Normabweichungen: Obdachlosigkeit, Prostitution, der stigmatisierte Konsum legaler und illegaler Drogen, Homosexualität, auch psychische Krankheiten, Behinderungen etc. wurden als Zuschreibungen analysiert. Gemeinsam ist den meisten dieser als Konstrukte „entlarvten“ Abweichungen, daß es entweder kein Opfer im eigentlichen Sinn gibt, daß also nicht eine Person, sondern eine „Moral“ z.B. geschädigt wird (wie bei Prostitution), oder daß das Opfer nur indirekt einen Schaden davonträgt (wie beim Diebstahl z.B.). Kennzeichnend ist außerdem, daß als abweichend Definierte oft diejenigen im Zentrum des Interesses stehen, die auch sonst eher zu den Benachteiligten gehören: Unterschichtsangehörige, sozial Verachtete, sog. Randgruppen. Es geht um die „underdogs“ der Gesellschaft. Sie werden gewissermaßen selbst als Opfer dargestellt, als Opfer der Stigmatisierung durch Kontrollinstanzen. Mit der Entlarvung ihrer Abweichungen als Konstrukte wird für diese unterprivilegierten Gruppen Partei ergriffen.

Zu 2.: Eine Parteinahme ist auch im zweiten Ziel definitionstheoretischer Arbeiten zu erkennen, in der Fokussierung auf solche Formen der „Kriminalität“, bei der Vollzugsdefizite wahrgenommen werden. Die „Kriminalität der Mächtigen“ und die sogenannte Makrokriminalität sollen erst als Kriminalität konstruiert werden. Als Normverstöße werden z.B. Handlungen übergeordneter Institutionen kritisiert - von Korruption und Umweltdelikten nationaler und internationaler Konzerne bis hin zu „staatlichen Großverbrechen“ wie Kriegen oder Völkermord (vgl. z.B. Jäger 1989).

Die Anwendung der definitionstheoretischen Perspektive erweist sich also oft (auch) als politische Stellungnahme, als Kritik an denen, die Macht haben und ausüben, als Solidarisierung mit als AbweichlerInnen stigmatisierten Benachteiligten und Machtunterworfenen.

Solange die oben genannten Devianzen von Unterprivilegierten auf der politischen und kriminalsoziologischen Tagesordnung standen, fiel die Solidarisierung mit den Abweichenden, die Annahme des konstruierten Charakters ihrer Abweichung verhältnismäßig leicht. Ein von einem Unterschichtsangehörigen begangener Diebstahl konnte als von Herrschaftsinteressen der Besitzenden geprägte Zuschreibung analysiert oder die Stigmatisierung von Drogenkonsum z.B. mit der in unserer Gesellschaft vorherrschenden Forderung nach Rationalität erklärt werden.

Spätestens seit dem Ende der 80er Jahre aber beherrscht die Gewaltthematik die politische und kriminalsoziologische Agenda. Bei dieser Thematik geriet die definitionstheoretische Perspektive ins Abseits. Diese Perspektive sei überholt, ihr Zustand besorgniserregend, sie trage kaum etwas zur aktuellen Gewaltthematik bei (vgl. z.B. Scheerer 1997: 34). Karl F. Schumann meint, das Fehlen definitionstheoretischer Arbeiten zur Gewaltthematik sei u.a. darin begründet, daß die für definitionstheoretische Arbeiten typische Identifikation mit dem „underdog“ bei diesem Thema in ein Dilemma gerate (Schumann 1994: 243). Die Rede von „Gewalt“ ist

mit dem „Mythos Gewalt“ (vgl. Broszat 1984) verbunden, mit der Vorstellung von Blut und Tränen, von den Leiden des Opfers. Der Mythos macht die Solidarisierung mit dem Gewalttäter oder der Gewalttäterin schwierig und legt statt dessen die Solidarisierung mit dem Opfer nahe - auch das Opfer von Gewalt ist ein „underdog“. Diesem Dilemma würden sich DefinitionstheoretikerInnen entziehen, indem sie sich vom Thema „Gewalt“ abwendeten, so Schumann (1994: 243). Die aktuellere Diskussion zeigt, daß dem nicht so ist (vgl. z.B. Krasmann 1997; Kreissl 1997). Dennoch hat der „Mythos Gewalt“ gewirkt. Die Vorstellung vom leidenden Opfer ist beeindruckend genug, um selbst „gestandene“ Definitionstheoretiker wie Sebastian Scheerer von einem Perspektivenwechsel zu überzeugen. Die aus definitionstheoretischer Perspektive ad acta gelegte Frage nach den Ursachen von Devianz wird neu belebt: Scheerer möchte wissen, warum jemand z.B. zum „Serienmörder“ wird (vgl. Scheerer 1997: 34f.). Sicher kann man nach den Ursachen von Handlungen fragen. Richtet sich die Aufmerksamkeit aber auf die Ursachen von Abweichungen, gerät der konstruierte Charakter dieser Abweichungen, geraten die konstruktionsleitenden Kontexte und die Konstrukteure aus dem Blick. Die Selbstdefinition wird von der gesellschaftlichen Fremddefinition überlagert. Welche und wessen Abweichungen sollen denn auf ihre Ursachen hin untersucht werden? Sind auch Soldaten Serienmörder?

Der Rechtsstreit um das Tucholsky-Zitat ist ein - zugegeben: abgedroschener - Hinweis darauf, daß über das, was Gewalt ist, somit auch, wer beanspruchen kann, Opfer von Gewalt geworden zu sein, keine Einigkeit besteht. Weniger banal sind die Ergebnisse einiger Bevölkerungsumfragen zum Gewaltverständnis. Sie weisen darauf hin, daß der Gewaltbegriff offen ist für Deutungen. Massive körperliche Verletzungen von Menschen werden von den meisten Befragten einmütig als Gewalt bezeichnet, doch schon bei der „elterlichen Ohrfeige“ oder bei der „Zerstörung von Parkbänken oder Sitzen in Verkehrsmitteln“ zeigen sich Definitionsdifferenzen. Darüber hinaus besagen die Umfrageergebnisse, daß auch nicht-körperliche Handlungen - elterlicher Liebesentzug, Telefonterror oder verbale sexuelle Belästigung z.B. - von mehr oder weniger großen Minderheiten als „Gewalt“ definiert werden (vgl. Kaase/Neidhardt 1990; Schneider 1990; Peters et al. 1997). Gewalt ist also definiert, ist ein Konstrukt. Gewalt zu analysieren beinhaltet die Frage danach, was eigentlich Gewalt „ist“, welche Handlungen als Gewalt bezeichnet werden, ob und wie sich der Gewaltbegriff verändert.

Daß Gewalt ein Konstrukt ist, heißt nicht, daß sich die Bewertung von Gewalt verändert. Gewalt wird immer verstanden als brutales, destruktives, schwer berechenbares Handeln. Gewalt wird immer als schlecht bewertet (vgl. Kaase/Neidhardt 1990: 44f.). Michael-Sebastian Honig (1992) erklärt dies u.a. mit der Entwicklung des staatlichen Monopols auf physische Gewalt. Gewalt wird mit der Monopolisierung in Macht und Recht transformiert, nichtstaatliche Gewalt als Phänomen definiert, das außerhalb sozialer Ordnung steht.

Wegen dieser Bewertung von Gewalt als Außerordentlichkeit läßt sich der Gewaltbegriff in (politischen) Auseinandersetzungen nutzbar machen. Die Zuschrei-

bung von Gewalt ermöglicht Dichotomisierungen; Gewalt geht von denen aus, von denen man sich absetzt, weil sie außerhalb der sozialen Ordnung stehen. „Das öffentliche Bild von Gewalt ... hilft auszudrücken, daß man selber niemals so handeln würde, daß ‘Gewalt’ die anderen ausüben“ (Honig 1992: 152). Der Gewaltbegriff ist ein Kampf-begriff, der zur Diskreditierung anderer, wenigstens zur Dramatisierung des Opferschicksals taugt, so Friedhelm Neidhardt (1986). Mit dem Gewaltbegriff werde Sprachpolitik betrieben: Bemühungen verschiedener Instanzen und gesellschaftlicher Gruppierungen, das Wort mit Inhalten zu füllen. Zu diesen gehören - so Neidhardt - das Recht und die Rechtsprechung, die (Sozial-) Wissenschaften, soziale Bewegungen und soziale Professionen. Deren Be-Deutungen von Gewalt lassen die Vermutung aufkommen, der Gewaltbegriff habe sich geändert.

1. „Gewalt“ im Recht und in der Rechtsprechung: Das Strafrecht definiert Gewalt als ein Mittel, mit dem auf den Willen oder das Verhalten eines anderen durch ein gegenwärtiges empfindliches Übel Zwang ausgeübt wird. Was als Ausübung von Zwang gilt, strafrechtlich relevante Gewalt ist, hat sich seit den 60er Jahren gewandelt. War zunächst noch die Anwendung physischer Kraft Definitionskriterium, entschied der Bundesgerichtshof 1963 zum Tatbestand des Raubes: „Wer jemandem überraschend eine Tasche aus der Hand schlägt, um sie an sich zu bringen, kann dadurch auch dann Gewalt gegen eine Person verüben, wenn dazu keine besondere Kraft gehört.“ (Urteil des 4. Strafsenats des BGH vom 19.04.1963). Weitreichender noch war ein Urteil aus dem Jahr 1969, in dem es hieß: „Mit Gewalt nötigt, wer psychischen Zwang ausübt“ (Urteil des 2. Strafsenats des BGH vom 08.08.1969). Die letztgenannte Entscheidung des Bundesgerichtshofes im sog. Läßle-Urteil „immaterialisierte“ und „vergeistigte“ den Gewaltbegriff: Der Schwerpunkt der Definition wurde vom Täterverhalten auf die Zwangswirkung beim Opfer verlegt. Sitzblockaden, Verbalterror durch gezieltes Niederschreien eines Redners, das Spießrutenlaufenlassen durch Streikposten oder auch das Erzwingen des Überholens durch dicht bedrängendes Auf-fahren auf der Autobahn erfüllen vor dem Hintergrund einer solchen Auslegung des Gewaltbegriffs den Tatbestand der gewaltsamen Nötigung.
2. Auch in den (Sozial-) Wissenschaften lassen sich Tendenzen zur Ausweitung des Gewaltbegriffs über körperliche Gewalt hinaus finden. Die wohl bekannteste ist die auf Johan Galtung (1972; 1978) zurückgehende Anwendung des Gewaltbegriffs auf jeden einem Menschen zugefügten vermeidbaren Schaden. „Gewalt“ liegt laut Galtung dann vor, „wenn Menschen so beeinflußt werden, daß ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung“ (1972: 57). Die Ausweitung des Begriffs erfolgt hier auf zwei Weisen. Zum einen muß Gewalt nicht körperlich, nicht materiell sein - Gewalt ist jede Handlung, die die menschliche Selbstverwirklichung behindert. Zum anderen erfordert Gewalt in Galtungs Sinn nicht das Vorliegen einer individuellen Handlung und das Vorhandensein eines Täters oder einer Täterin. Auch so-

ziale Strukturen können die somatische und geistige Verwirklichung einschränken.

Das 1990 von der regierungsamtlichen Gewaltkommission herausgegebene Gewaltgutachten (vgl. Schwind/Baumann 1990) wurde von engagierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern v.a. wegen seiner Beschränkung auf einen körperlichen Gewaltbegriff aus der Sicht des staatlichen Gewaltmonopols kritisiert. In dem von Peter-Alexis Albrecht und Otto Backes (1990) als „Gegenrede“ auf das Gutachten herausgegebenen Buch mit dem Titel „Verdeckte Gewalt“ wird als Gewalt u.a. folgendes definiert:

- „die drohende oder eingetretene Verletzung oder Tötung von Menschen durch die Zerstörung ihrer natürlichen Lebensgrundlagen mit Mitteln des ‘technischen Fortschritts’“ (Albrecht/Backes 1990: 9) und
- „die immer komplizierter werdenden, knebelnden Lebensräume einer Gesellschaft, die für viele Menschen eine undurchschaubare und ängstigende Gestalt annehmen“ (Albrecht/Backes 1990: 9).

Als Gewalt, so läßt sich zusammenfassen, wird von diesen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern alles bezeichnet, worunter Menschen leiden, der Gewaltbegriff wird auf alles ausgeweitet, wodurch sich Menschen beeinträchtigt fühlen.

3. Schließlich zu den Gewaltdefinitionen sozialer Bewegungen und Professionen, die das Dichotomisierungs- und damit Mobilisierungspotential des Gewaltbegriffs einsetzen, um auf soziale Probleme und Konflikte hinzuweisen. Die im vorangegangenen genannten Tendenzen zur (a) Immaterialisierung und (b) Ausweitung des Gewaltbegriffs zeigen sich auch hier:

Zu (a): Bedrohungen, psychisches Unterdrucksetzen, bestimmte Reden gelten als Gewalt. Ein Psychiater definiert als seelische Gewalt gegen Kinder u.a. Isolation und Ausschluß, Bedrohung und Beschämung, den Einsatz von Erpressung und Korruption als Erziehungsmittel (vgl. Klosinski 1994: 156f.). Häufig sei das Instrument der Vermittlung geistiger Gewaltakte die Sprache, heißt es bei der Feministin Senta Trömel-Plötz: „Sprechhandlungen, in denen verbal Gewalt angewendet wird, sind z.B. Beleidigung, Beschimpfung, Verleumdung, Diskreditierung, Herabminderung, Mißachtung, Abwertung, Ignorieren, Lächerlichmachen, bis zur Demütigung und zum Rufmord“ (Trömel-Plötz 1983: 107).

Zu (b): Strukturen sozialer Ungleichheit werden - in Anlehnung an den Galtung-schen Gewaltbegriff - als Gewalt definiert: „Sexistische und rassistische Gesellschaften haben Mechanismen der Herrschaft und Benachteiligung in ihren Strukturen verankert, das heißt, Gewalt tritt sowohl in physischer als auch struktureller Form auf“, schreiben Cheryl Benard und Edit Schlaffer (1978: 51).

Festzuhalten ist: An der Sprachpolitik beteiligte Instanzen und Gruppen - das Recht und die Rechtsprechung, Teile der (Sozial-) Wissenschaften sowie soziale Bewegungen und soziale Professionen - weiten den Gewaltbegriff aus, sie immateriali-

sieren ihn. Gewalt ist in der Definition dieser Gruppen nicht nur körperliche Verletzung. Auch nicht-körperliche Handlungen und Unterlassungen, soziale Strukturen und Verhältnisse werden als Gewalt definiert. Diese Tendenzen zur Ausweitung, zur Immaterialisierung des Gewaltbegriffs lassen sich im Rahmen soziologischer Arbeiten zur modernen Individualitätsthematik interpretieren. Niklas Luhmann (1989) erklärt die zunehmende Bedeutung, die Individuen und Individualität heute zukommt, mit dem sozialstrukturellen Wandel von stratifikatorischer zu funktionaler Differenzierung. Dieser Wandel sei mit einem Zwang zur Individualisierung verbunden. Es finde sich kein gesellschaftlicher Ort, an dem das Individuum als gesellschaftliches Wesen existieren könne (vgl. 1989: 158), so daß es außerhalb der Gesellschaft durch Exklusion definiert werden müsse. In modernen Gesellschaften bilde sich das Individuum, indem es sich zu Zielvorstellungen ins Verhältnis setze. Erst aus der Wahrnehmung von Diskrepanzen gewinne das Individuum Informationen über sich selbst: „Die Form, in der die Differenz zur Umwelt durch ein Individuum gehandhabt und asymmetrisiert werden kann, ist der Anspruch: der Anspruch, daß etwas anders werde, als es ist“ (Luhmann 1989: 242). Das Individuum definiere sich also vor allem durch die Artikulation von Ansprüchen und Klagen. Luhmann sagt auch: „Individualität ist Unzufriedenheit“ (Luhmann 1989: 243). Begleitet werde diese Entwicklung durch die zunehmende Wertschätzung von Individualität, erst die Entlassung des Individuums aus der Gesellschaft erlaube seinen „Wiedereintritt als Wert in die Ideologie“ (Luhmann 1989: 159).

Die für moderne Gesellschaften charakteristische Wertschätzung von Individuum und Individualität begründet die Neuentdeckung oder auch die Dramatisierung von Abweichungen, die als Gefährdung des Individuums und der Individualität wahrgenommen werden. Solche Gefährdungen werden u.a. als Gewalt entdeckt und dramatisiert. Sowohl die Verlagerung der rechtlichen Gewaltdefinition hin zur Zwangswirkung beim Opfer - z.B. durch die Definition von Sitzblockaden als Gewalt - wie auch die Ausweitung des Gewaltbegriffs auf die Behinderung der Selbstverwirklichung oder die Definition verbaler Angriffe und sozialer Strukturen als Gewalt können mit dieser für moderne Gesellschaften charakteristischen Betonung der Individualität und des Individuums als Wert erklärt werden.

Die angeführten Tendenzen zur Ausweitung und Immaterialisierung von Gewalt zeigen darüber hinaus, daß das Dichotomisierungspotential des Gewaltbegriffs für verschiedenste politische Standpunkte verwendbar ist - für konservative Positionen ebenso wie für progressive, für den von Helga Cremer-Schäfer (1992) sog. Ordnungsdiskurs, in dem die Gewalthandlungen einzelner als Indikator für gesellschaftliche Unordnung und Bedrohung dargestellt werden, ebenso wie für einen herrschaftskritischen Diskurs, in dem der Gewaltbegriff gegen die gewendet wird, die gesellschaftliche Machtpositionen besetzen. Die strafrechtlichen Definitionen von Sitzblockaden oder des Spießrutenlaufenlassens durch Streikposten als Gewalt sind wohl eher dem Ordnungsdiskurs, die der Behinderung der Selbstverwirklichung oder struktureller Benachteiligungen eher dem herrschaftskritischen Diskurs

zuzurechnen. Die vielseitige Nutzbarkeit des Gewaltbegriffs wirft eine weitere Frage auf: die Frage nach den Instanzen und Gruppierungen, die ihren Gewaltdefinitionen Geltung verschaffen können. Massenmedien spielen dabei eine besondere Rolle: Sie sind heute das wichtigste Forum zur Durchsetzung und Verbreitung von (neuen) Definitionen (vgl. z.B. Luhmann 1996; Schetsche 1996: 107ff.). Hinweise zur Beantwortung (nicht nur, aber auch) der Frage nach den Möglichkeiten der öffentlichen Durchsetzung von Ausweitungen und Immaterialisierungen des Gewaltbegriffs wurden in einer Untersuchung von Gewaltthematisierungen in Tageszeitungen ermittelt<sup>1</sup>.

Zwar dominieren im Gewaltdiskurs der Tageszeitungen Thematisierungen materieller Gewalt: Gewalt ist meist Mord und Totschlag, Schläge, Körperverletzung. Immaterialisierungen und Ausweitungen sind eher selten<sup>2</sup>. Darüber hinaus zeigt sich, daß ein immaterieller Gewaltbegriff im Sinne eines herrschaftskritischen Diskurses - Kritik an Strukturen und Verhältnissen - kaum vorkommt, als immaterielle Gewalt werden beinahe ausschließlich Handlungen von Individuen definiert. Eine Analyse der Inhalte dieser Immaterialisierungen zeigt, daß sich die als immaterielle Gewalt beschriebenen Handlungen und ihre Kontextmerkmale seit den 60er Jahren gewandelt haben. Die Veränderungen deuten darauf hin, daß als immaterielle Gewalt v.a. Handlungen bestimmter Gruppen negativ diskreditiert werden.

In den 60er Jahren werden überwiegend Handlungen von Frauen als Fälle immaterieller Gewalt beschrieben. Dabei handelt es sich meist um solche Handlungen, die die an die weibliche Rolle gestellten Erwartungen - v.a. bezüglich Auftreten, Kleidung und Kommunikationsverhalten - verletzen. So ist die Rede davon, daß junge Frauen sich und ihrer Umwelt „Gewalt antun“, wenn sie „in nadelspitzen Trotteurs über's Pflaster spazieren, ihre Augen schwarzumrandet tragen“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15.11.1960), davon, daß „ihre Kleidung ein Frontalangriff auf den allgemeinen Geschmack ist“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 05.11.1960) oder daß sie „aggressiv in die Welt blicken“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 05.11.1960). In und nach den 80er Jahren dagegen wurde keine einzige Thematisierung registriert, in der weibliches Handeln als Fall immaterieller Gewalt beschrieben wird.

In den 80er Jahren werden v.a. Handlungen von Kindern und Jugendlichen als immaterielle Gewalt beschrieben. So wird u.a. geschrieben, ein Jugendlicher gebrauche „den Jesus als Waffe gegen seine Eltern“ (Süddeutsche Zeitung, 1. Mai 1982), oder es heißt, die Äußerungen eines Kindes, mit denen es seinen Unwillen äußert, seien „von Gewaltsamkeit gekennzeichnet“, gemeint ist, daß es „mit aller Kraft brüllt“ (Süddeutsche Zeitung, 25.12.1982).

Handlungen von Männern werden nur dann als Fälle immaterieller Gewalt beschrieben, wenn die Handelnden keine „normalen“ Männer sind, sie schon als Abweichler negativ diskreditiert wurden - z.B. weil ihnen eine psychische Krankheit attestiert oder sie wegen Straftaten verurteilt und inhaftiert wurden. Als „gewalttätiges“ und „aggressives Macho-Verhalten“ wird u.a. die sexuell anzügliche Be-

schimpfung von Vollzugsbeamtinnen durch Gefangene im Strafvollzug bezeichnet (Frankfurter Rundschau, 30.01.1982).

Diese Befunde können als Hinweis darauf gedeutet werden, daß als immaterielle Gewalt v.a. Handlungen derjenigen beschrieben und damit negativ diskriminiert werden, die der Definitionsmacht herrschender gesellschaftlicher Gruppen unterworfen sind. Immaterialisierungen im Sinne des herrschaftskritischen Diskurses - die Diskriminierung sozialer Strukturen und solcher Handlungen von Mächtigen, die die individuelle Autonomie einschränken - sind in den untersuchten Tageszeitungen kaum zu finden. Der überwiegende Teil der Immaterialisierungen ist dem Ordnungsdiskurs zuzurechnen. Diskriminiert werden die Handlungen von Nicht-Mächtigen - sie werden als GewalttäterInnen bezeichnet, weil sie den an sie gerichteten Verhaltenserwartungen nicht entsprechen.

Die herrschaftskritische Immaterialisierung des Gewaltbegriffs scheint also im wesentlichen auf soziale Bewegungen und deren Foren sowie die akademische Auseinandersetzung beschränkt zu bleiben. Umfrageergebnisse, nach denen herrschaftskritische Immaterialisierungen auch in den Alltagssprachgebrauch eingegangen sind, widersprechen dem nicht. Sie deuten vielmehr darauf hin, daß ein solcher Gewaltbegriff ganz überwiegend nur von einer bestimmten Bevölkerungsgruppe verwendet wird: den Studierenden und Studierten (vgl. Peters/Menzel/Redenius 1997).

Immaterialisierungen in den Tageszeitungen richten sich gegen Nicht-Mächtige, gegen Definitionsunterworfenen. Das Risiko, über die Zuschreibung immaterieller Gewalthandlungen öffentlich diskreditiert zu werden, ist für die der Definitionsmacht herrschender Gruppen Unterworfenen ungleich größer: für Jugendliche, für Vorbestrafte, für psychisch Kranke, für AusländerInnen z.B.. Sie sind dort, wo mit Worten um Worte gekämpft wird, die VerliererInnen. Zu fragen wäre, wie das Risiko der Zuschreibung immaterieller Gewalt dort verteilt ist, wo die Sanktionen „handfest“ ausfallen: in der Rechtsprechung. Wandelt sich die Gewalt, und bleiben die als GewalttäterInnen Diskreditierten die gleichen?

### **Anmerkungen**

- 1 DFG-Projekt „Männergewalt gegen Frauen“; analysiert wurden zwischen 1960 und 1995 in meinungsführenden deutschen Tageszeitungen erschienene Thematisierungen von Gewalt, Männergewalt und Männergewalt gegen Frauen
- 2 In drei bis zwölf Prozent aller Gewaltthematisierungen der untersuchten Zeitungsjahrgänge werden mit dem Gewaltbegriff nicht-körperliche Handlungen oder soziale Strukturen benannt, wird also ein „immaterieller Gewaltbegriff“ verwendet.

### **Literatur**

Albrecht, P.-A./Backes, O., 1990: Verdeckte Gewalt. Frankfurt/M.: Suhrkamp.

Benard, C./Schlaffer, E., 1978: Die ganz gewöhnliche Gewalt in der Ehe. Reinbek: Rowohlt.

- Broszat, T., 1984: Mythos Gewalt. Veröffentlichte Entrüstung als Legitimation von Kinderschutz. S. 44-76 in: Brinkmann, W./Honig, M.-S. (Hrsg.), Kinderschutz als sozialpolitische Praxis. München: Kösel.
- Cremer-Schäfer, H., 1992: Skandalisierungsfallen. Einige Anmerkungen dazu, welche Folgen es hat, wenn wir das Vokabular „der Gewalt“ benutzen, um auf gesellschaftliche Probleme und Konflikte aufmerksam zu machen. In: Kriminologisches Journal 24: 23-36.
- Galtung, J., 1972: Gewalt, Frieden und Friedensforschung. S. 55-104 in: Senghaas, D. (Hrsg.), Kritische Friedensforschung. 2. Auflage. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Galtung, J., 1978: Der besondere Beitrag der Friedensforschung zum Studium der Gewalt: Typologien. S. 9-32 in: Röttgers, K./Saner, H. (Hrsg.), Gewalt. Grundlagenprobleme in der Diskussion der Gewaltphänomene. Basel: Schwabe.
- Honig, M.-S., 1992: Verhäuslichte Gewalt. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Jäger, H., 1989: Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Kaase, M./Neidhardt, F., 1990: Politische Gewalt und Repression: Ergebnisse von Bevölkerungsumfragen. Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Band 4. Hrsg. v. H.-D. Schwind/J. Baumann u.a., Berlin: Duncker & Humblot.
- Klosinski, G., 1994: Intrafamiliale Gewalt. S. 153-168 in: Thiersch, H./Wertheimer, J./Grunwald, K. (Hrsg.), „... überall in den Köpfen und Fäusten.“ Auf der Suche nach Ursachen und Konsequenzen von Gewalt. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Krasmann, S., 1997: Andere Orte der Gewalt. Kriminologisches Journal, 6. Beiheft: 85-102.
- Kreissl, R., 1997: Überlegungen zur Kritik des kriminologischen Gewaltdiskurses. Kriminologisches Journal, 6. Beiheft: 183-198.
- Luhmann, N., 1989: Gesellschaftsstruktur und Semantik. Band 3. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Luhmann, N., 1996: Die Realität der Massenmedien. 2. erweiterte Auflage. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Neidhardt, F., 1986: Gewalt. Soziale Bedeutungen und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs. S. 113-147 in: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Was ist Gewalt? Auseinandersetzungen mit einem Begriff. Wiesbaden: BKA-Forschungsreihe.
- Peters, H./Menzel, B./Redenius, M., 1997: Das ist die Gewalt der Männer gegen die Frauen. Paffenweiler: Centaurus.
- Scheerer, S., 1997: Anhedonia Criminologica. Kriminologisches Journal 29: 23-37.
- Schetsche, M., 1996: Die Karriere sozialer Probleme. Soziologische Einführung. München, Wien: Oldenbourg.
- Schneider, H., 1990: Was ist Gewalt? - Ergebnisse einer explorativen Studie. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 73: 399-404.
- Schumann, K.F., 1994: Gewalttaten als Gefahr für die wissenschaftliche Integrität der Kriminologie. Kriminologisches Journal 26: 242-248.
- Schwind, H.-D./Baumann, J. (Hrsg.), 1990: Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. 4 Bände. Berlin: Duncker & Humblot.

Trömel-Plötz, S., 1983: Gewalt durch Sprache. S. 107-126 in: Frauen für den Frieden Basel (Hrsg.),  
Unsere tägliche Gewalt. Basel: Lenos.

*Birgit Menzel, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Institut für Soziologie,  
Postfach 2503, 26111 Oldenburg  
E-mail: bmenzel@hrz1.uni-oldenburg.de*